

Aktenzeichen:
5_RKn_19/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 25.September 1962

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. September 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. N i c m a n n und
Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts für das Saarland vom 12. Februar
1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog von der Beklagten ein Knappschaftsruhegeld von monatlich 398,10 DM. Mit Bescheid vom 16. August 1960 setzte die Beklagte den monatlichen Zahlungsbetrag des Knappschaftsruhegeldes rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 1959 auf 319,80 DM und ab 1. Oktober 1960 auf 337,40 DM herab. Zugleich ordnete sie die Rückzahlung des ihrer Ansicht nach überhöhten Betrages an und erklärte, sie werde bis zur Tilgung des Erstattungsanspruchs 40,-- DM monatlich von den Rentenbezügen des Klägers einbehalten. Im Laufe des Verfahrens hat die Beklagte - auf Grund einer generellen Ermächtigung des Ministers für Arbeit und Sozialwesen der Regierung des Saarlandes - von der Rückforderung eines größeren Teiles der zurückverlangten Summe Abstand genommen. Die dann noch verbliebene Rückforderung von 364,20 DM hat sie zwischenzeitlich gegen Forderungen des Klägers verrechnet.

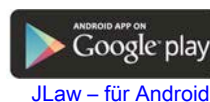
Die Beklagte rechtfertigt ihr Vorgehen damit, daß dem Kläger neben dem Knappschaftsruhegeld wegen einer Staublungenerkrankung eine Entschädigung von der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland gezahlt werde und daß die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen des Zusammen treffens mit jener Verletztenrente zum Teil ruhe. Allerdings habe unter den Gegebenheiten des vor dem 1. Januar 1959 maßgeblichen Rechts die Verletztenrente nicht das Ruhen der Versichertenrente bewirken können. Das sei erst infolge einer Rechtsänderung anders geworden. Hierzu nimmt die Beklagte Bezug auf das saarländische Gesetz Nr. 673 zur Anpassung der gesetzlichen Unfallversicherung an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Vorschriften vom 19. Juni 1959 (ABl. S. 1045). Nach diesem Gesetz habe die Bergbau-Berufsgenossenschaft - so legt die Beklagte dar - den Jahresarbeitsverdienst, der erstmalig im Jahre 1944 auf 2427,-- Mk und zuletzt auf 612 210,-- ffrs festgesetzt worden sei, auf den Betrag von 4854,-- DM umstellen müssen. Bei einem Wäh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

rungsverhältnis von 100 ffrs zu 1 DM habe mithin der Jahresarbeitsverdienst einen Wertverlust von 6122,10 DM auf 4854,-- DM erlitten. Daß daraus für den Kläger eine empfindliche Schlechterstellung folge, erscheine selbstverständlich. Zu einer Reduzierung der Verletztenrente habe diese Umstellung zwar nicht geführt; davor habe den Kläger der Schutz des Besitzstandes gemäß § 2 Nr. 11 des Gesetzes Nr. 673 bewahrt. Gleichwohl hätten die nachteiligen Folgen für den Bezug der Versichertenrente nicht ausbleiben können. Denn der Jahresarbeitsverdienst sei eine der beiden möglichen Maximalgrenzen, auf die beim gleichzeitigen Bezug von Verletztenrente aus der Unfallversicherung und von Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rücksicht genommen werden müsse. Schreibe doch § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) vor, daß beide Renten zusammen nicht den Betrag übersteigen dürften, welcher sich bei einem Vergleich des Jahresarbeitsverdienstes mit der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage der Rentenversicherung (§ 54 RKG) als der höhere herausstelle.

Die persönliche Rentenbemessungsgrundlage machte für den maßgeblichen Zeitpunkt 5181,30 DM aus. Sie lag also einerseits wesentlich über dem umgestellten Jahresarbeitsverdienst von 4854,-- DM und andererseits erheblich unter dem zuvor gültigen Jahresarbeitsverdienst von 6122,10 DM. Die an die veränderten Wertverhältnisse von der Beklagten geknüpften Berechnungen ergaben daher auch, daß die Summe von Verletzten- und Versichertenrente früher nicht die oberste Schranke, nämlich den Jahresarbeitsverdienst von 6122,10 DM erreichte, und daß jetzt, nachdem auf die persönliche Rentenbemessungsgrundlage als das Höchstmaß abzustellen war, die Summe beider Renten über den äußersten Grenzwert hinausging. Die rechnerische Darstellung der Beklagten lautete im einzelnen wie folgt:

Der Jahresarbeitsverdienst, der der Berechnung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung zugrunde liege,

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

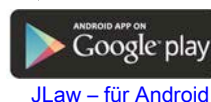
betrage ab 1. Januar 1959	<u>4854,-- DM.</u>
Die persönliche Rentenbemessungsgrund- lage der Rentenversicherung laute für denselben Stichtag auf	<u>5181,20 DM.</u>
Der Höchstbetrag, nämlich der von 5181,20 DM, dürfe von der Verletztenrente und der Rente der Rentenversicherung zu- sammen nicht überschritten werden. Das be- deute für die Zeit ab 1. Januar 1959 einen äußersten Rentenzahlungsbetrag von monatl.	431,77 DM.
Die Verletztenrente von monatlich 136,05 DM und die Rente der Rentenversicherung ohne Leistungszuschlag, Kinderzuschuß und Stei- gerungsbeträge für die Höhrversicherung von monatlich	383,20 DM
überschritten zusammen mit	<u>519,25 DM</u>
den Höchstbetrag um	87,48 DM.
Deshalb müsse die Rente der Rentenversi- cherung von	383,20 DM
zu einem Teil von	<u>87,48 DM</u>
ruhen. Es verbleibe ein Zahlbetrag von	295,72 DM.

Der Kläger hat die Herabsetzung des Rentenzahlungsbetrages für
Vergangenheit und Zukunft ebenso wie die Rückforderung an-
gefochten. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg
(Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 1960; Urteil des
Sozialgerichts (SG) für das Saarland vom 26. Oktober 1961).
Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland (Urteil vom
12. Februar 1962) hat auf die Berufung des Klägers das Ur-
teil des SG abgeändert und die angefochtenen Bescheide auf-
gehoben. - Das Berufungsgericht stützt sein Urteil auf zwei
Gesichtspunkte. Zum ersten führt es aus, daß es der Beklag-
ten an einer Legitimation für ihre Maßnahme fehle. Die Recht-
fertigung hierfür sei nicht in der Umstellung des der Ver-
letztenrente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes
zu sehen. Nach § 79 RKG habe der Träger der Rentenversiche-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

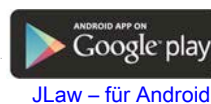
rung nur auf eine "Änderung in den Bezügen des Berechtigten" Bedacht zu nehmen. Die Bezüge des Klägers seien indessen gleichgeblieben; geändert hätten sich lediglich die Bezugsgrößen, also die für die Höhe der Leistungen bestimmenden Faktoren, aber nicht die Leistungen selbst. Die Neuordnung dieser Berechnungselemente stehe in Zusammenhang mit der Anpassung der Renten an die gewandelten wirtschaftlichen Verhältnisse. Dieser Neuordnung komme aber nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes kein Einfluß auf die Leistung der Versichertenrente zu; die Rente ruhe deshalb nicht mehr als bisher (§ 79 Abs. 2 RKG). - Zweitens ist nach Ansicht des LSG der Umstellung des Jahresarbeitsverdienstes nicht die sachliche Tragweite beizumessen, welche die Beklagte in diesem Vorgang sieht. Für das LSG hat der Umstellungswert des Jahresarbeitsverdienstes so lange rein theoretische Bedeutung, als er nicht mit der geschützten Bestandsrente harmoniert. Der Jahresarbeitsverdienst und sein rechnerisches Ergebnis, nämlich die Unfallrente, dürften nicht auseinandergerissen werden. Lege das Gesetz die Rente unabhängig von ihrer rechnerischen Grundlage in ihrer Höhe nach einem garantierten Minimum fest, dann müsse auch derjenige Jahresarbeitsverdienst maßgebend bleiben, nach dem seinerzeit die Bestandsrente ermittelt worden sei. Die Auffassung der Beklagten sei widersprüchlich und benachteilige den Versicherten. Denn die Beklagte errechne die Summe aus der Addition von Verletztenrente und Versichertenrente, indem sie neben der letzteren zwar wohl die Bestandsrente aus der Unfallversicherung einsetze, zum anderen aber die daraus gezogene Summe an einem Höchstwert messe, für den sie nicht auf den entsprechenden Jahresarbeitsverdienst zurückgreife. Das könne nicht Rechtens sein.

Das ihr am 23. Februar 1962 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15. März 1962 mit der - vom LSG - zugelassenen Revision angefochten; begründet hat sie das Rechts-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

mittel am 11. April 1962. Sie vermag nicht zuzugeben, daß § 79 RKG ihrem Bescheid über das erweiterte Ruhen der Versichertenrente entgegenstehe. § 79 RKG befaßt sich mit dem Sonderfall der Rentenanpassung gemäß § 71 RKG; mit diesem besonderen Tatbestand habe man es hier hingegen nicht zu tun. Daher sei allein auf die Vorschrift des § 75 RKG abzuheben, die in erster Linie das Ruhen der Rente betreffe. Ferner glaubt die Beklagte, die Besitzstandsklausel des § 2 Nr. 11 des saarländischen Gesetzes Nr. 673 richtig verstanden zu haben und auch richtig zu verstehen, wenn sie unterstellt, daß von dieser Bestimmung keinerlei Wirkung auf die Bewertung des Jahresarbeitsverdienstes ausgehe. Vielmehr habe der umgestellte Jahresarbeitsverdienst durchaus praktische Bedeutung, was sich z.B. bei einer Herabsetzung oder Erhöhung der Verletztenrente infolge einer Minderung oder Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten zeige.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts für das Saarland vom
26. Oktober 1961 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

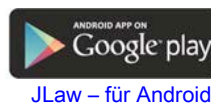
Die Revision ist zugelassen und daher statthaft; sie ist in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). In der Sache selbst hat sie keinen Erfolg.

Für die zu treffende Entscheidung brauchte indessen nicht, wie der Kläger in seiner Revisionserwiderung gemeint hat, auf die Bindungswirkung des ursprünglichen Rentenbewilligungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bescheides zurückgegriffen werden. Ebenso wenig war darauf einzugehen, ob die Deutung richtig ist, die das Berufungsgericht dem § 79 RKG gegeben hat. Vielmehr hatten diese Gesichtspunkte hinter einer anderen, für die Lösung des Falles wesentlichen Erwägung zurückzutreten. Diese Erwägung betrifft den Tatbestand des § 75 Abs. 1 RKG und in besonderen die Frage nach der Größenordnung des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne der genannten Vorschrift.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts, das sich der Ansicht von Linthe (BABl 1961, 97) anschließt, soll nicht der durch die Umstellung bedingte Jahresarbeitsverdienst verbindlich sein. Vielmehr müsse man sich nach dem höheren, mit der Bestandsrente korrespondierenden Jahresarbeitsverdienst richten. Dieser sei auch unschwer aus dem Rentenbetrag und dem Grad, in dem die Erwerbsfähigkeit gemindert sei, zu ermitteln (vgl. § 559 a RVO). Mit der Bestandsrente werde "zwangsläufig" ihr rechnerischer Ursprung, eben jener höhere Jahresarbeitsverdienst, mit umfaßt. Dieser Wertmesser soll nach Linthe sogar bei einer Änderung in den Erwerbsfähigkeitsverhältnissen des Versicherten bestimmend bleiben, gleichviel, ob es sich dabei um eine Besserung oder ein Absinken des Leistungsvermögens handele. Darüber hinaus unternehmen Linthe und mit ihm das Berufungsgericht noch einen weiteren Schritt: Der durch Rückrechnung von der Bestandsrente her zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst soll zugleich für § 75 Abs. 1 RKG, also für den Tatbestand des Ruhens der Rente, gültig sein und damit beim Zusammentreffen von Unfallrente und Versichertenrente als einer der beiden möglichen Grenzen gelten. Denn nur von diesem Jahresarbeitsverdienst lasse sich sagen, daß er - wie es § 75 Abs. 1 RKG (= § 1278 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) verlange - "der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liege".

Dem zuletzt erörterten Gedanken ist zuzustimmen. Nach der Gesetzesformulierung kann mit dem in § 75 Abs. 1 RKG erwähnten Jahresarbeitsverdienst nicht eine aus dem Zusammen-

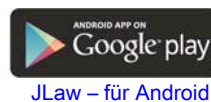


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hang gelöste, allein für sich stehende Werteinheit gemeint sein. Diese ist vielmehr genau bezeichnet, direkt auf die Unfallrente bezogen. Daß in § 75 Abs. 1 RKG mit der "Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung" nur die tatsächlich geleistete Rente gemeint sein kann, steht außer Zweifel. Denn im Zusammenhang mit dem Ruhen von Renten geht es immer nur um das effektive Renteneinkommen im gegenwärtigen Einzelfall und nicht um eine abstrakte, bloß gesetzestheoretisch zu ermessende Rentenhöhe. Die konkret bezogene Unfallrente steht aber der Höhe nach fest. Diese mit der Rente aus der Rentenversicherung zusammentreffende Rente ist ihrerseits in ihrem Ausmaß garantiert; an ihrem Bestand darf nicht gerüttelt werden. - Sucht man nun nach derjenigen Größe, die für das Verhältnis zwischen Rente und dem ihr zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienst bestimmend ist, dann kann dies nur die Rente sein. Denn sie steht als Leistungsminimum unveränderlich fest. Angleichungsfähig kann deshalb lediglich der Wert des Jahresarbeitsverdienstes sein. Das ist für das Verständnis des § 75 Abs. 1 RKG wesentlich. Im Rahmen dieser Vorschrift gewinnt die untrennbare Wechselbeziehung zwischen konkret ausgezahlter Unfallrente und dem ihr angepaßten Jahresarbeitsverdienst eine besondere Bedeutung. Es ist wichtig, daß der Jahresarbeitsverdienst, so wie er an dieser Stelle aufgeführt wird, nichts mit der Berechnung der Unfallrente als solcher zu tun hat.

Es kann deshalb auf sich beruhen, ob Linthe recht hat mit der Ansicht, daß das Bestandsprivileg notwendig auf das Ausmaß des Jahresarbeitsverdienstes zurückstrahle. Anscheinend will Linthe selbst seiner Auffassung nur eine begrenzte Tragweite beilegen und nicht daraus folgern, daß nach dem "Bestands-Jahresarbeitsverdienst" auch die Hinterbliebenenrenten, Witwenbeihilfen, das Sterbegeld, Krankengeld, Tage- und Familiengeld sowie die Höhe der Abfindungen auszurichten seien. Auf diese Problematik ist hier nicht einzugehen;



denn von ihr wird die rentenversicherungsrechtliche Vorschrift des § 75 Abs. 1 RKG nicht berührt.

Hier dient der Jahresarbeitsverdienst nicht als Ansatz für die Berechnung der Unfallrente, sondern als Korrektiv gegen ein Übermaß von Sozialleistungen. Neben der Rentenbemessungsgrundlage hat der Jahresarbeitsverdienst eine begrenzende Funktion. Vermöge beider soll verhindert werden, daß die Sozialversicherung zu einem Gewinn führt, der sozialpolitisch unerwünscht wäre, weil er den Leistungslohn überwuchern würde, und der nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt erschiene. Die Grenzlinie, bis zu der im Höchstfalle mehrere gleichzeitig gewährte Renten ausbezahlt werden dürfen, will das Gesetz bei dem Einkommen gezogen wissen, das der Versicherte bei voller Arbeitsleistung würde erreichen können (Begründung zum Entwurf § 1282 RVO, Bundestagsdrucksache 2437 - 1953 - und Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, Bundestagsdrucksache 3080). Diesem erzielbaren Arbeitserwerb werden die Rentenbemessungsgrundlage oder der Jahresarbeitsverdienst gleichgesetzt. Der Jahresarbeitsverdienst oder die Rentenbemessungsgrundlage, also das jeweilige Maximum, über welches das Gesamteinkommen an Renten nicht hinausgehen darf, geben einen Endwert ab, so wie sie früher einmal einen Ausgangswert für die Berechnung der wirklich ausgezahlten Renten dargestellt haben. Denn die Höhe der einzelnen Renten war zunächst nach einem vom Gesetz mittels der Begriffe Jahresarbeitsverdienst oder Rentenbemessungsgrundlage näher umschriebenen Arbeitseinkommen ausgerichtet worden. Jetzt, in § 75 RKG, wird umgekehrt verfahren; es wird - gleichsam in Wiederbesinnung auf die Ausgangsüberlegung - das Ergebnis der Versicherungsleistungen auf das so oder so umschriebene Arbeitseinkommen abgestimmt. Das Arbeitseinkommen als das versicherte Gut, dessen Verlust auszugleichen ist, und das in der Vorstellung des Gesetzes mit Jahresarbeitsverdienst oder Rentenbemessungsgrundlage ausgedrückt wird, ist vor und nach der Entstehung des Rentenanspruchs identisch. Das ist die dem ge-



setzlichen Tatbestand innewohnende Idee. Mit diesem Gedankengang vertrüge es sich nicht, würde man den Betrag des Jahresarbeitsverdienstes aus seiner engen Verknüpfung zu der positiv gezahlten Unfallrente lösen.

Freilich ließe sich argumentieren, daß auch der umgestellte Jahresarbeitsverdienst der Bestandsrente - latent - "zu Grunde liege" und daß er nur infolge der Besitzschutzklausel nicht wirksam werden könne. Eine derartige Überlegung ginge jedoch daran vorbei, daß die Werteinheiten des Jahresarbeitsverdienstes, von dem in § 75 Abs. 1 RKG die Rede ist, und der Verletztenrente, die der Berechtigte in der Tat erhält, nicht jede für sich austauschbar und nicht unabhängig voneinander zu sehen sind.

Es gibt im Zusammenhang mit § 75 RKG keine Verletztenrente an sich und keinen Jahresarbeitsverdienst an sich. Vielmehr stehen nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes die einander gegenüberzustellenden Größen in einer zwischen ihnen vorgegebenen Kausalbeziehung zueinander: nämlich ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst als die angenommene Grundlage der Verletztenrente wie die Rentenbemessungsgrundlage als die Prämisse der Versichertenrente. Auf der einen Seite steht jeweils ein Vergleichsobjekt, das dem ihm verwandten (weil aus ihm abgeleiteten) Moment auf der anderen Seite zugeordnet ist. Diese Relation darf nicht gestört werden, da sonst die vom Gesetz vorausgesetzte Vergleichstechnik versagt. Zerreißt man das Band zwischen der Verletztenrente und dem zu ihr gehörenden Jahresarbeitsverdienst, dann verletzt man das der Norm des § 75 Abs. 1 RKG gemäße Vergleichsgefüge. Dagegen verstößt, wer den Jahresarbeitsverdienst als einen selbständigen, absoluten Faktor setzt.

Eine zusätzliche Überlegung erscheint angebracht. Sowohl die auf dem Gebiete der Unfallversicherung ergangenen Neuberechnungsgesetze (vgl. § 11 bzw. § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 bzw. des Gesetzes vom 29. Dezember 1960) als auch die



bisher ergangenen vier Rentenanpassungsgesetze privilegierten alle den Bestand und die Höhe der vordem festgestellten Geldleistungen (vgl. 1. und 2. RAG § 5; 3. RAG § 4; 4. RAG § 7). Der Gedanke, der diese Normen trägt, geht dahin, daß die Bezüge aus der Rentenversicherung und diejenigen aus der Unfallversicherung sämtlich beständig bleiben sollen, damit der einzelne in seiner Sicherheitserwartung nicht enttäuscht werde. Diese Zielsetzung läßt sich auf den gegenwärtigen Fall übertragen mit der Folge, daß auch die Summe der beiden in ihrem Umfange selbst garantierten Renten unberührt bleiben sollte.

Im Ergebnis ist also der Ansicht des Berufungsgerichts beizupflichten. Der nach § 75 RKG maßgebliche Jahresarbeitsverdienst ist derjenige, welcher der Bestandsrente entspricht.

Aus diesem Grunde erweist sich die Revision als unbegründet. Sie ist daher mit der aus § 193 SGG folgenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)